



MARKT WINTERHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER MARKTGEMEINDERATSSITZUNG NR. 12/2020

Sitzungsdatum: Donnerstag, 29.10.2020
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort: Bürgerhaus, 1. Stock (großer Saal) Winterhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Luksch, Christian

Mitglieder des Marktgemeinderates

Braungardt, Christian
Dürr, Matthias
Nese, Sandro
Renz, Anja
Schäfer, Markus
Steigerwald, Lukas
Teufel, Peter
Trunk, Klaus
Wieser, Matthias, Dr.
Wolpert, Markus

Schriftführerin

Roth, Corina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Braun, Uwe
Gernert, Ingo

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.10.2020 –öffentlicher Teil-
2. Stadt Ochsenfurt - 24. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Nachbargemeinden
3. Erlass einer Hundesteuersatzung
4. Jahresbetriebsplan 2021 für den Forstbetrieb des Gemeindewaldes Winterhausen
5. Rechnungsbekanntgaben
6. Bekanntgaben des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -
7. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

1. Bürgermeister Christian Luksch eröffnet um 20:00 Uhr die Marktgemeinderatssitzung Nr. 12/2020, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates fest.

Vor Beginn der Sitzung stellte Bürgermeister Luksch die Nichtöffentlichkeit her um den TOP 5 aus der öffentlichen Sitzung in die nichtöffentliche Sitzung als TOP 12 zu verlegen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.10.2020 –öffentlicher Teil-

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 08.10.2020 -öffentlicher Teil- wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

2. Stadt Ochsenfurt - 24. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Nachbargemeinden

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.10.2020 wird der Markt Winterhausen am oben genannten Verfahren beteiligt und gebeten, bis zum 11.11.2020 eine entsprechende Stellungnahme einzureichen.

Die Ziele der Änderung sind zum einen, die hohe Nachfrage an Bauplätzen zu stillen und damit die Abwanderung von jungen Bürgern vorzubeugen, aber zum anderen auch, Flächen für die Erweiterung bestehender Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe anbieten zu können.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Grundlage zur Erstellung von Bebauungsplänen.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung umfasst vier Änderungsflächen mit einer Gesamtgröße von 1,73 Hektar.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt das 24. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt vor und er beschließt keine Einwände zu erheben.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

Einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

3. Erlass einer Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Am 01.03.2018 ist die Hundesteuersatzung des Marktes Winterhausen in Kraft getreten.

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020, veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19. August 2020 wurde die neue Mustersatzung für die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer, veröffentlicht.

Auf Grund dieser Mustersatzung ergeben sich geringfügige Anpassungen, die in der Satzung geändert werden sollten.

§ 1 Steuertatbestand

Die Absätze 2 – 5 der alten Satzung sollen gestrichen werden. Eine Aufzählung der Hunderassen ist nicht mehr notwendig, da in § 5 Abs. 2 Satz 2 der Hundesteuersatzung auf § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, verwiesen wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Die Aufzählung in den Nrn. 1 bis 9 enthält zwei Fallgruppen:

¹Fallgruppe 1:

Zum einen werden in deklaratorischer Weise Tatbestände aufgeführt, in denen ein Hund nicht im Rahmen der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf gehalten wird, also kein Aufwand im Sinne von § 1 der Satzung vorliegt; dazu gehören die Nrn. 1 bis 3.

²Weiterhin werden Fälle aufgeführt, bei denen die Steuerfreiheit sich bereits aus höherrangigen Rechtsvorschriften ergibt (Nrn. 4 bis 5 – hier: keine Besteuerung wegen Bundesrecht beziehungsweise auf Grund von Bundesrecht anwendbarer völkerrechtlicher Verträge).

Fallgruppe 2:

Zum anderen wird vor allem aus sozialen Gesichtspunkten und Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung einer Aufwandsteuer abgesehen; das gilt ganz oder teilweise für die Fälle der Nrn. 6 bis 9 (konstitutive Steuerbefreiungstatbestände).

Die Aufzählung wurde entsprechend dieser zwei Fallgruppen neu sortiert. Ansonsten gab es keine Änderungen.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- Alte Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

- Neue Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- Alte Fassung

- (1) Die Jahressteuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich das 5 fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 250,00 Euro.

- Neue Fassung

- (1) ¹Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund 50,00 Euro
- für den zweiten Hund 100,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 150,00 Euro
- für jeden Kampfhund 250,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Das heißt, dass künftig alle Hunde, welche hierunter fallen, ganz egal, ob ein Wesenstest positiv ausgefallen ist oder nicht, dem Steuersatz für Kampfhunde (5-facher Steuersatz) besteuert werden.

Nach der Rechtsprechung handelt es sich um keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, wenn der für Kampfhunde erhöhte Steuersatz auch Kampfhunde mit positiven Wesenstest erfasst.

Mit dieser Alternative soll ein deutlich höherer Steuersatz für Kampfhunde festgesetzt werden, um insbesondere deren Haltung – auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wegen der Gefährlichkeit dieser Hunde – finanziell zu belasten und damit ebenso unattraktiver zu gestalten. Die ist nach ständiger Rechtsprechung die Verfolgung eines zulässigen Lenkungszwecks.

§ 10 Anzeigepflichten

- Alte Fassung:

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- Neue Fassung:

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem

Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

Die Satzung wurde dem Marktgemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der Hundesteuersatzung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2018 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

4. Jahresbetriebsplan 2021 für den Forstbetrieb des Gemeindewaldes Winterhausen

Sachverhalt:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt der Marktgemeinde Winterhausen den Jahresbetriebsplan und die –nachweisung 2021 zur Genehmigung und Unterschrift vor.

Für das nächste Jahr sind im gemeindlichen Wald folgende Maßnahmen geplant:

Im Bromberg ist eine Anpflanzung von 1.000 Jungbäumen auf einer Fläche von 0,5 ha vorgesehen. Es werden 400 Edelkastanienbäume, 400 Schwarznussbäume sowie 200 Winterlinden angepflanzt. Die Ausgaben hierfür werden mit einer Summe von 3.000 € festgehalten. Es wird eine mögliche Förderung von 2.765 € in Aussicht gestellt. Die Umzäunung dieses Bereiches wurde bereits hergestellt.

Im Bereich Uptal und Wilhelmshöhe ist die Ernte von abgängigen Eichen auf einer Fläche von 13,1 ha mit einer angenommenen Größe von 300 Festmetern vorgesehen. Die Ein- und Ausgaben hierzu werden im Jahresbetriebsplan nicht beziffert. Die Försterin Elke Rützel geht aber von einem positiven Deckungsergebnis aus.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Jahresbetriebsplan 2021 für den Gemeindewald Winterhausen, vorgelegt vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg, und stimmt diesem zu.

Einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

5. Rechnungsbekanntgaben

Mitteilung:

Forstbetrieb Graf Wolffskeel, Uettingen, Rechnung Nr. 2020-087 v. 09.10.2020 4.100,25 €
Aufarbeitung und Rückung von Käferschadholz

PeTerra, Kitzingen, Rechnung Nr. 11872 vom 29.09.2020 5.574,98 €
Dieselschaden, Versicherungsfall – Kosten werden von
der Versicherung erstattet.

Zur Kenntnis genommen

6. Bekanntgaben des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -

Zur Kenntnis genommen

7. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Christian Luksch
1. Bürgermeister

Corina Roth
Schriftführung